

## Bestimmungen für den Funkverkehr auf dem K - Kanal

**Frequenz:** 158.625 MHz K – Kanal oder Feuerwehrkanal 5

### Zweck:

Der Katastrophenfunkkanal steht in der ganzen Schweiz als Gemeinschafts-, Koordinations- und Führungskanal zur Verfügung. Er sichert in Katastrophen- und Rettungsfällen die Funkverbindungen zwischen verschiedenen hilfeleistenden Organisationen, die ihrerseits auf verschiedenen Funkfrequenzen arbeiten. Zum Teil sind ortsfeste Sende- und Empfangsanlagen installiert, die eine dauernde Abhörbereitschaft des K-Kanals gewährleisten. Über sie können Aufrufe sofort beantwortet und nötige Massnahmen in die Wege geleitet werden.

### Verwendung:

Der K-Kanal ist ein ausgesprochener Notkanal und darf daher nur für Meldungen belegt werden, die für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr oder aus einer unmittelbaren Gefahr für deren Gesundheit erforderlich sind. Er darf nicht belegt werden, wenn Verbindungen über die ordentlichen Betriebsfunkkanäle oder Telefonleitungen aufgenommen werden können.

### Wichtigste Funk Vorschriften:

Seit dem Inkrafttreten des neuen FMG (Fernmeldegesetz) sind die Aufgaben der Swisscom neu verteilt. So ist die Funküberwachung neu Sache des BAKOM (Bundesamt für Kommunikation). Die Administrativbehörde, die bei Nichtbeachten der Vorschriften eingreifen muss, ist ebenfalls das BAKOM in Biel.

Verstösse gegen die Vorschriften des FMG werden mit Bussen bis 100'000.– bestraft. Rechnen Sie immer mit einer Überwachung des Funkkanals durch das BAKOM!

